
GVV Dreisamtal

**4. Änderung des Flächennutzungsplans -
Bereich: Gemeinde Kirchzarten
„Freiburger Golfclub - Verlagerung
zweier Spielbahnen“**

Umweltbericht

Freiburg, den 13.02.2020
Feststellungsbeschluss



GVV Dreisamtal, 4. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich: Gemeinde Kirchzarten „Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen“, Umweltbericht, Feststellungsbeschluss

Projektleitung:
Dipl. Geoökologin Susanne Miethaner
Bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Glaser, Moosmann, Pfaff, Rötzer, Schütze, Schedlbauer

Kurzdarstellung des Vorhabens und der geplanten Änderung

Der Golfplatz des Freiburger Golfclubs e. V. liegt im Wasserschutzgebiet Zartener Becken („WSG-FEW + Kirchzarten + Stegen + WVV Himmelreich“). An zwei der bestehenden Golfbahnen wird derzeit über eine Wasserschutzzone I hinweg gespielt. Um Konflikte mit dem Wasserschutzgebiet zu vermeiden, wird die Verlegung dieser Golfbahnen auf die Flst.-Nr. 838 und 839 (Gemarkung Zarten), die derzeit als Grünland bewirtschaftet werden, geplant. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst keine Teile des bestehenden Golfplatzes, sondern nur die beiden für die Erweiterung benötigten Teilflächen der Flst.-Nr. 838 und 839 (Gemarkung Zarten).

Im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal sind die genannten Flurstücke als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um den vorgesehenen Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist daher eine punktuelle Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Entsprechend des westlich angrenzenden bestehenden Golfplatzes soll die Erweiterungsfläche als Grünfläche „Golfplatz“ dargestellt werden.

Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen“ durch die Gemeinde Kirchzarten vorgenommen.

Auf den beiden bestehenden Spielbahnen (kein Bestandteil des FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans), die über die Wasserschutzgebietszone I führen, wird zwar der Spielbetrieb aufgegeben, jedoch befindet sich diese Wasserschutzgebietszone räumlich inmitten des bestehenden Golfplatzes, sodass ein Herauslösen dieser Spielbahnen aus dem organisatorischen Ablauf des Golfplatzes und die Umwandlung der Spielbahnen in eine andere Nutzung nicht möglich ist. Die beiden bestehenden Spielbahnen werden aufgrund ihrer Vornutzung und der räumlichen Lage innerhalb des Golfplatzes mit Ausnahme der Bereiche innerhalb der WSG-Schutzzone I nicht wieder vollständig einer anderen Nutzung zugeführt.

Im Bereich der WSG-Schutzzone I werden die Spielbahnen künftig zu Magerwiesen entwickelt werden, mit dem Ziel, einen FFH-LRT-Status zu erreichen, entsprechend den Magerwiesen in den angrenzenden Bereichen der WSG-Schutzzone I.

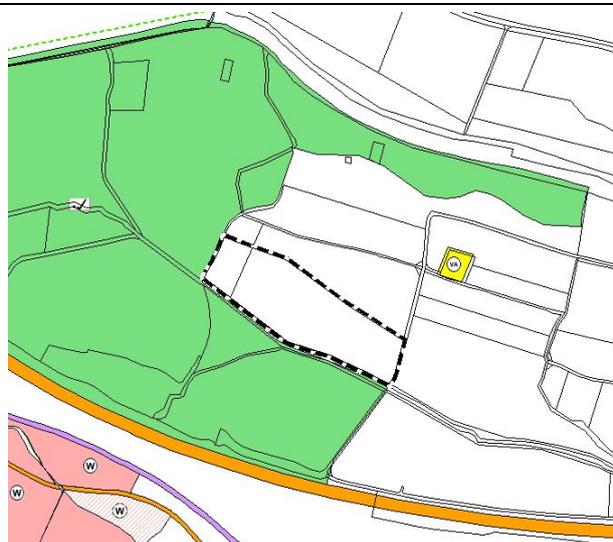


Abb. 1: Gültiger Flächennutzungsplan

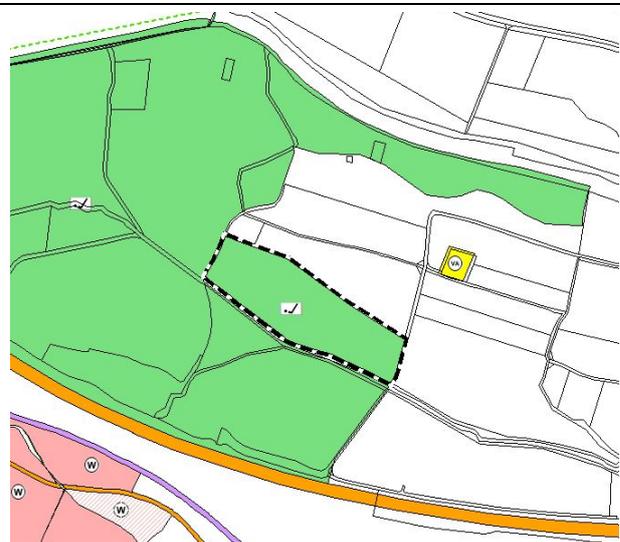


Abb. 2: Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Regionalplan:

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans enthält mit Ausnahme der nachrichtlichen Darstellung des FFH-Gebiets „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“ keine Darstellungen für das Plangebiet.

Landschaftsrahmenplan:

Der Landschaftsrahmenplan enthält nachrichtliche Darstellungen der Schutzgebiete. Daneben weist die Karte „Erholung und Landschaftserleben“ einen Lärmkorridor entlang der B31, innerhalb dessen auch das Plangebiet liegt, als Beeinträchtigung aus.

WRRL-Maßnahmenprogramm:

Der aktuelle Arbeitsplan Wasserkörper 31-02 „Dreisam-Alte Dreisam (Schwarzwald)“ zum WRRL-Maßnahmenprogramm Oberrhein (Bewirtschaftungszyklus 2016-2021, Aktualisierung 2017) stellt drei Abstürze am Krumbach im Bereich des Plangebiets dar, die in raue Rampen umgebaut werden sollen.

Biotopverbund

Der südlich des Plangebiets verlaufende Krumbach ist Kernfläche des Biotopverbundes feuchter Standorte, der westliche Teil des Plangebietes Kernraum; Richtung Osten schließen im Plangebiet der 500 m- und der 1000 m-Suchraum an. Zudem liegt das Gebiet vollständig in einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Erheblichkeit
Legende:			Erheblichkeit: <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering
Fläche		Neuinanspruchnahme von ca. 3,6 ha landwirtschaftlicher Fläche und Darstellung als Grünfläche. Keine Versiegelung.	<input type="checkbox"/>
Boden		<p>Betroffene Bodentypen: A63 Auenbraunerde aus älterem Auenlehm über Terrassenkies (Gesamtbewertung 2,17)¹ a6 Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm (Gesamtbewertung 2,33)¹</p> <p>Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch für die Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird in beiden Bodeneinheiten nicht erreicht.</p> <p>Keine Versiegelung, aber Beeinträchtigungen durch Umlagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen</p> <p>→ Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Im Bereich des Plangebiets ist mit einer bergbaulich bedingten hohen Schwermetallbelastung zu rechnen (Z2).</p> <p>→ Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind Vorgaben zum Umgang mit ggf. belastetem Boden festzulegen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Krumbach in 5 m Entfernung (Gewässerparzelle)	<input checked="" type="checkbox"/>
		<p>Lage in WSG Zone II</p> <p>Keine Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, aber Risiko von Stoffeinträgen in Folge der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünfläche</p> <p>→ Die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan innerhalb des WSG stellt kein neues Baugebiet dar und ist demnach nicht verboten; die übrigen Verbote des WHG sind im Rahmen des Bebauungsplans dennoch zu berücksichtigen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

¹ Die Bewertung erfolgt 5-stufig, wobei „0“ für keine Wertigkeit und „4“ für eine sehr hohe Wertigkeit steht. Bei Bewertungsklasse „2“ handelt es sich somit um eine mittlere Wertigkeit.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Erheblichkeit
Legende:			Erheblichkeit: ■ hoch ■ mittel □ gering
		<p>→ Die Anlage und die Nutzung des Golfplatzes sind zudem aller Voraussicht nach mit Handlungen verbunden, die eine Befreiung durch die Untere Wasserbehörde bedingen (Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, Errichten und Betreiben von Sportplätzen, Herstellen von Erdaufschlüssen). Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist das zu berücksichtigen und im Rahmen der Genehmigung eine Befreiung zu beantragen. Die Untere Wasserbehörde hat eine Befreiung bereits in Aussicht gestellt.</p> <p>→ Im bestehenden Golfplatz wird die Verwendung der Pflanzenschutzmittel bereits jährlich bei der Unteren Wasserschutzbehörde beantragt.</p>	
		<p>Fast vollständig im HQ100-Bereich (Überflutungstiefen größtenteils weniger als 0,25 m, kleinflächig bis 0,5 m). Große Teile auch im HQ10-Bereich.</p> <p>→ Da eine Grünfläche und kein Baugebiet dargestellt wird, ergibt sich kein Widerspruch zum Überschwemmungsgebiet. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist auf Basis der Golfplatzplanung zu prüfen, ob Retentionsraum entfällt, was eine Ausnahme notwendig machen würde. Ggf. sind daher im Rahmen des Bebauungsplans Flächen zum Retentionsausgleich festzulegen.</p>	■
Klima / Luft		Keine Änderungen hinsichtlich der lokalklimatischen und lufthygienischen Situation	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese) > 95 %	■
		33.41 Fettwiese mittlerer Standorte < 5 %	
		→ Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.	
Besonderer Artenschutz		<p>Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten(gruppen) sind im Rahmen von Geländeerfassungen festgestellt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vögel (insb. im Gehölzstreifen am Krummbach; im Plangebiet nur Nahrungsflächen) <p>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan vermieden werden.</p>	□
Schutzgebiete		<p>Vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“; > 95 % der Fläche stellen den FFH-Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiese dar.</p> <p>→ Die Zerstörung der mageren Flachland-Mähwiesen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar. Daher wird bereits seit Herbst 2017 eine vorgezogene Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgenommen: Entwicklung von Wiesenbeständen zu Mageren Flachland-Mähwiesen durch Anlage von Fräisstreifen, Einsaat mit gebietsheimischem Wiesendruschgut und angepasste Mahdtermine (Durchführung durch R. Treiber im Auftrag des Golfclubs). Die Flächen wurden von R. Treiber vor Maßnahmenumsetzung erfasst (inkl. Schnellaufnahme) und bewertet; sie sind demnach im Ausgangszustand nicht bereits als</p>	■

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Erheblichkeit
Legende:			Erheblichkeit: ■ hoch ■ mittel □ gering
		LRT Magere Flachland-Mähwiesen einzustufen. Die zum Bebauungsplan erstellte FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der bislang positiven Entwicklungen in den Fräßstreifen eine positive Prognose für die künftige Entwicklung der nicht gefräßten Bereiche gegeben werden kann.	
		Das Vogelschutzgebiet („Südschwarzwald“) liegt in > 5 km Entfernung.	□
		Vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“ → Es kommt zum Eintreten von Verbotstatbeständen der LSG-Verordnung aufgrund der Umwandlung der für das Zartener Becken charakteristischen Magerwiesen in landschaftsfremde Elemente eines Golfplatzes. Die zum Bebauungsplan erstellte Prüfung zum LSG kommt zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Planung in die Erlaubnislage hinein vorliegen.	■
		Geschütztes Biotop „Krummbach u. Hagenbach N Bruckmühle“ in 5 m Entfernung	□
		Als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde in ca. 30 m Entfernung	□
Landschaft / Landschaftsbild		Landschaftstypische Nutzung und Naturelemente (Wiesen; Gewässer, die netzartig verwoben im Umfeld bzw. Zartener Becken vorkommen) Durchschnittliche Landschaftsbildwertigkeit.	■
Mensch / Gesundheit		Nächstgelegene Wohnnutzung > 300 m jenseits der B31	□
Mensch/ Erholung		Östlich verläuft ein Wanderweg; Landschaftserlebnis durch als naturnah empfundene Flächen	□
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise auf Kultur- oder Sachgüter vor.	□
Energie / Abfall		Im Plangebiet sind weder Energie-beanspruchende Anlagen noch Abfallproduzierende Anlagen vorgesehen / zulässig.	□
Wechselwirkung		Wechselwirkungen sind grundsätzliche gegeben (bspw. Boden <-> Wasser oder Tiere / Pflanzen / Lebensräume <-> Besonderer Artenschutz & Schutzgebiete); es sind aber keine Wirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen Erheblichkeit führen würden.	□
Störfall		Keine Störfallbetriebe zulässig / im Umfeld vorhanden	□
Kumulation		Weitere Planungen / Vorhaben im Umfeld, die ebenfalls zu einer Inanspruchnahme von mageren Flachland-Mähwiesen im FFH-Gebiet oder Flächen innerhalb des WSG führen, sind die vorgesehenen baulichen Maßnahmen der bnNETZE im Bereich des Wasserwerkes Freiburg-Ebnet. Die Planung der zwei neuen Golfbahnen bezieht auch Flächen innerhalb des bestehenden Golfplatzes mit ein; da es sich in diesem Bereich um eine Umorganisation einer bereits als Golfplatz genutzten Fläche handelt, ergeben sich hierdurch keine kumulativen Auswirkungen.	■

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen im Gebiet		
V = Vermeidung, Minimierung		K = Kompensation (Ausgleich, Ersatz)
Nachfolgend werden mögliche Maßnahmen vorgeschlagen / empfohlen. Es handelt sich jedoch um keine abschließende Auflistung. Die endgültige Abstimmung und Festsetzung der notwendigen Maßnahmen erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.		
Erläuterung der Maßnahme:		Schutzgut / Funktion:
V	Versickerung / Retention des Regenwassers durch seitlich der Bahnen anzulegende Mulden	Boden / Grundwasser
V	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und seine Dokumentation entsprechend der Genehmigung durch LRA Breisgau-Hochschwarzwald	Wasser
V	Festsetzung des Gewässerrandstreifens (10 m ab Gewässerparzelle), soweit dieser in das Plangebiet hineinragt. Ausschluss von Geländemodellierungen, Zwischenlagern von Aushubmaterial, Einbringen von Fremdmaterialien sowie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Randstreifen	Fließgewässer
V	Erhalt der Magerwiese im Gewässerrandstreifen	Tiere / Pflanzen / Lebensräume
V	Landschaftliche Einbindung des Plangebiets	Landschaftsbild
K	Ersatz des Retentionsvolumens im Plangebiet oder im bestehenden Golfplatzgelände	Wasser
K	Rückbau der beiden noch bestehenden Spielbahnen außerhalb der WSG-Schutzzone I (d.h. in den Bereichen, in denen gem. Baugenehmigung / LBP 1982 die Errichtung von Grüns und Abschlägen zulässig war)	Tiere / Pflanzen / Lebensräume
K	Gehölzanzpflanzungen im Plangebiet	Tiere / Pflanzen / Lebensräume
<p>Voreinschätzung, ob ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche ermöglicht werden kann:</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen sollten zunächst Maßnahmen innerhalb des bestehenden Golfplatzgeländes bzw. in dessen direktem Umfeld geprüft werden (bspw. Verbesserung der Durchgängigkeit des Krummbachs). Ist ein Ausgleich im Golfplatzgelände bzw. dessen direkten Umfeld nicht möglich, können weiter entfernt liegende Maßnahmenflächen bzw. Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Kirchzarten herangezogen werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert.</p>		

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei einem Verzicht auf die Ausweisung des Gebietes als Grünfläche würde die bestehende Grünlandnutzung weitergeführt werden. Dementsprechend würden die mageren Flachland-Mähwiesen in ihrem jetzigen Zustand verbleiben. Änderungen hinsichtlich des Wasserschutzgebietes und der Überschwemmungsgebiete würden sich ebenfalls nicht ergeben.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Nachfolgend werden Standortalternativen (entsprechend der Begründung zur FNP-Änderung) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen betrachtet:

1. Räumlich vom bestehenden Golfplatz abgesetzter Standort

Bei räumlich abgesetzten Standorten ist es aufgrund der Vielzahl an theoretisch denkbaren Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans kaum möglich, die zu erwartenden Umweltauswirkungen konkret anzugeben. Unabhängig von den Auswirkungen auf die dort vorhandenen Ausprägungen der Schutzgüter kann jedoch zumindest die begründete Aussage getroffen werden, dass bei einem abgesetzter Standort in Folge der dann dort zu errichtenden notwendigen Infrastruktur (bspw. Parkplätze, ggf. Unterstand / Lager etc.) umfassendere Eingriffe notwendig werden würden. Hinzu kämen zusätzliche Immissionen durch An- und Abfahrtsverkehr. Da, wie in der Begründung ausgeführt, ein abgesetzter Standort auch aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, wird keine weitere, vertiefte Betrachtung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

2. Direkt nördlich angrenzender Standort

Ein Standort nördlich des Golfplatzes, und damit nördlich der Dreisam, wäre wohl mit höheren Umweltauswirkungen verbunden. Bei diesen Flächen handelt es sich ebenfalls um FFH-Gebiet und großflächig auch um FFH-Mähwiesen. Hinzu kämen jedoch Eingriffe in die Uferbereiche der Dreisam (Teil des FFH-Gebiets), da zur Erreichbarkeit der Fläche vom bestehenden Golfplatz aus die Errichtung eines Brückenbauwerks notwendig wäre. Größere Teile der uferbegleitenden Gehölzvegetation sind als geschützte Biotope kartiert. Eine Lage in Zone II bzw. IIA des WSG wäre hier ebenfalls gegeben.

3. Direkt südlich angrenzender Standort

Die größeren Offenlandbereiche südlich des bestehenden Offenlandes wären außerhalb des FFH-Gebiets; FFH-Mähwiesen wären hier nicht betroffen. Da die Flächen jedoch jenseits der B31 liegen, müsste hier voraussichtlich ebenfalls ein Brückenbauwerk für die Erreichbarkeit vom Golfplatzgelände aus errichtet werden. Dadurch wären Gehölzbestände sowie die Brugga betroffen, die geschütztes Biotop und Teil des FFH-Gebietes ist. Hinsichtlich des WSG wären die Zonen III und IIIA betroffen.

4. Direkt westlich angrenzender Standort

Für die westlichen Standorte gelten die gleichen Aussagen wie für die nördlich bzw. südlich angrenzenden Bereiche, je nachdem, ob es sich um Flächen nördlich oder südlich der Dreisam handelt.

5. Direkt östlich angrenzender Standort, zwischen Krummbach und B31 gelegen

Hierbei handelt es sich um die als Driving-Range genutzte Fläche. Da es sich um kein FFH-Gebiet handelt und der Bereich bereits einem intensiven Pflege- / Mahdregime unterliegt, wären hier deutlich geringere Umweltauswirkungen gegeben. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass es sich bei der Driving-Range um einen wesentlichen Bestandteil des Golfplatzes handelt. Bei dieser Alternative müsste demnach die Driving-Range verlegt werden (auf einen der oben genannten Standorte oder auf die für die FNP-Änderung vorgesehene Fläche). Dies wäre somit ebenfalls mit Umweltauswirkungen verbunden, die wohl größer wären als bei der Verlegung der zwei Spielbahnen, da bei der Driving-Range der Anteil intensiver gepflegte Flächen größer wäre.

Verwendete technische Verfahren, Hinweis auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Gewisse fehlende Kenntnisse bestehen im Bereich Natura 2000, da die Daten des sich in Bearbeitung befindlichen Managementplans noch nicht verwendet werden konnten. Aufgrund der eigenen Erfassungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens konnte jedoch das Vorkommen weiterer, bislang nicht im Standarddatenbogen bzw. der FFH-Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen oder Arten als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden. Unsicherheiten bestehen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung damit allenfalls in der Bewertung des Grads der Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Arten; aus diesem Grund wurde bei der Prüfung das Vorsorgeprinzip besonders beachtet.

Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Monitoring-Maßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan festgelegt.

Hinweise zur Abschichtung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Für eine vertiefende Untersuchung der oben dargestellten Bestands- und Eingriffssituation wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Dort werden auch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Ebenso erfolgt dort die Verträglichkeitsprüfung mit dem FFH-Gebiet, die Erarbeitung eines Fachbeitrags zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie die Prüfung der wasserrechtlichen Themen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Freiburger Golfclub e. V. plant aus Gründen des Wasserschutzes die Verlegung zweier Bahnen, die derzeit Bereiche des WSG - Zone I überspielen. Der hierfür vorgesehene Erweiterungsbereich grenzt östlich an den bestehenden Golfplatz an.

Es handelt sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland), die im Flächennutzungsplan auch entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Um die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ermöglichen, soll daher der Flächennutzungsplan punktuell geändert und eine Grünfläche anstelle der Landwirtschaftsfläche vorgesehen werden.

Die FNP-Änderung ist mit verschiedenen Umweltauswirkungen verbunden. Während bei Überschwemmungsgebieten und dem Schutzgut „Tiere / Pflanzen / Lebensräume“ mit einer hohen Erheblichkeit und bei den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft / Landschaftsbild“ mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen ist, liegt für die übrigen Schutzgüter keine oder nur eine geringe Erheblichkeit vor.

Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet und der Zerstörung des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ werden eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig. Außerdem muss aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet geprüft werden, ob die Planung einen Verstoß gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung darstellt oder ob zumindest ein Erlaubnisvorbehalt vorliegt. Zudem sind wasserrechtliche Themen, insbesondere HQ100, zu prüfen. Diese Prüfungen erfolgten im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren und kamen zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung von Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden / ausgeglichen werden können.

Gleiches gilt auch für den besonderen Artenschutz.

Bauleitplanerischen Eingriffe durch die Verlegung der Bahnen sind im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren mittels Maßnahmen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Hierzu werden im Rahmen der FNP-Änderung erste Maßnahmen vorgeschlagen / empfohlen.

Zudem wurden verschiedene Standortalternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen betrachtet. Im Ergebnis ist keine Standortalternative vorhanden, die mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden wäre.